jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2022/3/17 E4240/2020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.2022

Index

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlassfall
Oö RaumOG 1994 §36
Flächenwidmungsteil Nr 3 des Gemeinderats der Gemeinde Jeging vom 12.02.2016
Örtlicher Entwicklungskonzeptteil Nr 1 des Gemeinderats der Gemeinde Jeging vom 12.02.2016
Bebauungsplan Nr 05 "Mühlholz" des Gemeinderats der Gemeinde Jeging vom 14.12.2018
VfGG §7 Abs1

Leitsatz

Aufhebung der angefochtenen Entscheidung im Anlassfall

Rechtssatz

Mit E v 15.03.2022, V317/2021, hob der VfGH den Flächenwidmungsteil Nr 3 Änderung Nr 3.13 und den Örtlichen Entwicklungskonzeptteil Nr 1 Änderung Nr 1.05 der Gemeinde Jeging vom 12.02.2016 sowie den Bebauungsplan Nr 05 "Mühlholz" der Gemeinde Jeging vom 14.12.2018, soweit sich diese Verordnungen auf die Grundstücke Nr 1284/22, 1284/21, 1284/19 und 1284/18, alle KG Jeging, beziehen, als gesetzwidrig auf. Es ist nach Lage des Falles offenkundig, dass die Anwendung der gesetzwidrigen Verordnungsbestimmungen für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nachteilig war.

Entscheidungstexte

- E4240/2020
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 17.03.2022 E4240/2020

Schlagworte

VfGH / Anlassfall, Raumordnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:E4240.2020

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2022

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at